

Stellungnahme der VERBUND AG zum Konsultationsentwurf der E-CONTROL zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.0“)

Hauptanliegen von VERBUND:

- Erhebliche **Reduktion der G-Komponente** um faire Wettbewerbsbedingungen für österreichische Erzeuger gegenüber den Nachbarländern zu schaffen;
- Durch eine **Stärkung der Bilanzgruppenverantwortung** die Verursachungsgerechtigkeit bei der Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts erhöhen und Anreize zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit schaffen;
- Integration des **Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt**;
- Abschaffen der tariflichen Doppelbelastung von Speichern, durch Klarstellung, dass **Energiespeicherung kein Endverbrauch** ist;
- **Marktbasierte Beschaffung** von Flexibilität und Speicherleistung;
- Die Entwicklung zukunftsweisender Technologiefelder (etwa Demand Response, E-Mobility, dezentrale Erzeugung) **nicht durch tarifliche Maßnahmen behindern**.

Generelle Anmerkungen:

VERBUND anerkennt die Bemühungen der ECA, auf die Herausforderungen, die sich durch dezentrale Erzeugung und „smarte“ Entwicklungen im Bereich der Energiewirtschaft (z.B. Flexibilität/Demand Response) zunehmend stellen, zu reagieren. Das von der ECA ausgearbeitete Papier „Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.0““ stellt eine fundierte Grundlage für die weitere Diskussion dar, die realistische Optionen im Rahmen der politischen Rahmenbedingungen aufzeigt. Das vorliegende Diskussionspapier lässt erkennen, dass die ECA auf im Vorfeld eingebrachte Argumente der Verteilnetzbetreiber eingegangen ist. Kaum berücksichtigt wurden jedoch die Standpunkte, die von Seiten der Erzeuger im Ergänzungsgutachten von Consentec vorgebracht wurden. Aus Sicht von VERBUND ist das vorgelegte Papier damit unausgewogen, weil es die dramatischen Veränderungen des Energiemarktes nur bedingt berücksichtigt. Kaum in Betracht gezogen wurde nämlich die durch die extrem gefallenen Großhandelspreise wirtschaftlich immer prekärer werdende Situation der Stromerzeuger – und eine Umkehr des nun schon seit Jahren vorherrschenden negativen Preistrends zeichnet sich auf absehbare Zeit nicht ab.

Die Energiemärkte befinden sich im Umbruch. Wir erleben derzeit einen, zu einem erheblichen Teil politisch/regulatorisch herbeigeführten Strukturwandel, der bestehende Geschäftsmodelle obsolet macht und neue energiewirtschaftliche Ansätze in den Vordergrund stellt: neue Erneuerbare Energien, dezentrale Erzeugung/Einspeisung, Flexibilität, Speicher, Demand Response und „smartness“ in vielen Ausprägungen.

Der enorme Zubau an Erzeugungskapazitäten im Bereich der schwer prognostizierbaren „neuen Erneuerbaren“, der zu Überkapazitäten am Markt geführt und die merit-order massiv verändert hat, ist, gekoppelt mit einer schwachen Konjunkturentwicklung und immer besser greifenden Effizienzanstrengungen, für den Verfall der Strompreise am Großhandelsmarkt verantwortlich. Diese negative Preisentwicklung hat sich zuletzt sogar noch verschärft und zwischenzeitlich befindet sich der Strompreis auf einem Niveau, das für die meisten Erzeugungstechnologien existenzbedrohend ist. Erhebliche Verwerfungen in der Branche sind die Folge, mit dem Ergebnis, dass im nicht output-geförderten Erzeugungssegment nicht nur Neuinvestitionen sondern sogar auch Instandhaltungsarbeiten auf einen Tiefpunkt gefallen sind. Gleichzeitig wurden die Restrukturierungs- und Kostensenkungsprogramme bei den EVUs erheblich verschärft. Dieser de facto Investitionsstopp wirkt sich nicht nur negativ auf die Volkswirtschaft aus, sondern gefährdet auch die Versorgungssicherheit in Österreich nachhaltig, weil mittelfristig das back-up zur Deckung der Residuallast fehlen wird. Sollte die gemeinsame Preiszone von Deutschland und Österreich nicht aufrechterhalten werden können, wird sich das Problem noch verschärfen, weil die dann fehlenden hohen Importmengen aus Deutschland ersetzt werden müssen, was primär durch die heimische Erzeugung zu erfolgen hat.

Ob bzw. wie stark man Erzeuger mit Netzentgelten belasten soll, darüber gibt es unter den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen. Von relevanten Stakeholdern auf EU-Ebene wird aber immer wieder eine weitgehende Harmonisierung der G-Komponente zur Vermeidung von Marktverzerrungen gefordert wird – u.a. hat auch ENTSO-E dies kürzlich

anerkennt, konnte sich aber leider zu keiner klaren Handlungsempfehlung entschließen, weil zuvor noch analysieren will, wie sich die Kosten einer Harmonisierung zum damit einhergehenden Nutzen verhalten.

Eine Aufstellung von ENTSO-E zu den Übertragungstarifen in Europa zeigt, dass 21 von 35 untersuchten europäischen Ländern keine G-Komponente aufweisen, also deren Erzeuger nicht mit Netzentgelten belastet werden – dieser Gruppe gehören praktisch alle Nachbarländer Österreichs an, insbesondere auch Deutschland. Österreich hingegen, das mit Deutschland eine Preiszone bildet, hat mit 43 % die zweithöchste G-Komponente nach Großbritannien, das als Insel aber einen Sonderfall darstellt. Damit haben die heimischen Erzeuger einen gewaltigen hausgemachten Wettbewerbsnachteil – ein Faktum, das sich im stark gestiegenen Stromimportanteil widerspiegelt.¹ Durch den starken Strompreisverfall werden die absoluten Netzentgelte für die Erzeuger immer mehr zu einem signifikanten Kostenfaktor mit entsprechender Ergebniswirksamkeit – zwischenzeitlich liegt der Anteil der Netzkosten an den Erzeugererlösen auf der Netzebene 1 bereits bei rund 15 %.

Netzentgelte sollen prinzipiell die Kosten für einen versorgungssicheren Netzbetrieb verursachungsgerecht und diskriminierungsfrei zwischen verschiedenen Netzbenutzern aufteilen. Dies impliziert aber auch, dass es, unabhängig von der Frage der Höhe der G-Komponente, dort zu Verschiebungen in der Kostentragung kommen muss, wo derzeit weder Verursachungsgerechtigkeit herrscht noch ein gewünschter Lenkungs- bzw. Anreizeffekt erzielt wird. In diesem Sinne sollte die derzeit übermäßige und kaum verursachungsgerechte Belastung der Erzeugung mit Systemdienstleistungsentgelt reduziert werden. Eine Stärkung der Verantwortung der Bilanzgruppe, ähnlich dem deutschen Ansatz zum „Strommarkt 2.0“, brächte hier klare Verbesserungen, weil damit der Anreiz zu systemdienlichen Verhalten wesentlich erhöht würde. Durch eine solche verursachergerechte Kostenzuordnung würde das Ausgleichensystem unattraktiver für potenzielle Spekulationen und lieferte zudem einen erheblichen Anreiz zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit. Eine Verschiebung der Kostentragung hin zu den Verursachern, würde per se keine Verschiebung ausschließlich zu den Entnehmern bedeuten, sondern würde die Belastung bedeutend fairer zwischen Entnehmern und Einspeisern aufteilen und durch die damit einhergehenden Anreizeffekte (Steigerung der Prognosegenauigkeit, erheblich geringerer Spekulationsanreiz) eine Gesamtkostenreduktion bewirken. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die eingeleiteten Maßnahmen (u.a. Verbreiterung des Regelenenergie-Anbieterkreises, insb. durch Ausweitung auf die Industrie, verstärktes grenzüberschreitendes „netting“ der Regelzonen sowie vermehrte Nutzung des Intra-Day-Handels) die für die Stabilisierung des Energiesystems anfallenden Regelenenergiekosten spürbar senken dürften.

¹ In den aus Wettbewerbssicht wichtigen direkten Nachbarländern liegt der Anteil der Erzeugung an den Netzentgelten bei 0% bzw. in der Slowakei bei 3%. In Frankreich, Belgien und Dänemark – als elektrischen Nachbarn der deutsch-österreichisch-luxemburgischen Gebotszone – liegt der Anteil der Erzeugung an den Netznutzungskosten ebenfalls durchwegs unter 10%. Vgl. Consentec: Erzeugungsseitige Aspekte (Aachen 2016).

In der Vergangenheit erfolgte die Erbringung von Systemdienstleistungen ausschließlich durch Erzeuger, folglich haben die Erzeuger auch den maßgeblichen Teil der Umlage für die dafür anfallenden Kosten getragen. Die Ausweitung der Leistungserbringung auf die Nachfrageseite (negative Regelenergie) stellt eine Systemänderung dar, die auch in der Kostentragung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die Reform der Tarifstruktur sollte durch das Angleichen an die Bedingungen der umliegenden Länder Verbesserungen für die österreichischen Kraftwerksbetreiber bringen, einerseits um Investitionen in die Erzeugungsinfrastruktur wieder attraktiver zu machen und um damit auch die heimische Konjunktur anzukurbeln, andererseits um Chancengleichheit mit ausländischen Erzeugern zu gewährleisten.

Die seit 1. Jänner 2009 bestehende Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke bedarf jedenfalls einer Reform. Pumpspeicher sind ob ihrer Flexibilität für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität zentral und leisten einen wichtigen Beitrag zur Systemintegration der volatilen Erneuerbaren. Dieser Systembedeutung der Pumpspeicher ist Rechnung zu tragen, indem gesetzlich anzuerkennen ist, dass es sich beim Prozess der Entnahme von Strom aus dem Netz, seiner Umwandlung in eine speicherbare Energieform und der späteren Rückwandlung in Strom und Einspeisung ins Netz, um eine Zwischenspeicherung zur zeitlichen Optimierung des Stromversorgungssystems handelt und nicht um einen Endverbrauch im klassischen Sinn. Entsprechend sollen in Zukunft entnehmerseitige Entgeltskomponenten nicht mehr zur Anwendung kommen. Bei der Pumpspeicherung beläuft sich heute der Netzengeltanteil an den Erlösen aufgrund der tariflichen Doppelbelastung schon auf mehr als 20 % – mit entsprechend negativen Konsequenzen für den Kraftwerkseinsatz. Flexibilität wird immer mehr zum maßgeblichen Kriterium bei der Erzeugung - der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und zur Integration der neuen Erneuerbaren darf nicht konterkariert werden.

Aus Sicht von VERBUND sollen die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen (insbesondere EIWOG-Änderung, Anpassungen von Marktregeln und Verteilernetzbedingungen) folgende Aspekte berücksichtigen:

- Herstellung gleicher bzw. vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger in Österreich mit Erzeugern in den unmittelbaren Nachbarländern, dies bedeutet, dass deren Kostentragungsanteil an den Netzentgelten (G-Komponente) erheblich zu reduzieren ist.
- Aufteilungsschlüssel bei der Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts reformieren. Eine Direktverrechnung der SDL-Kosten über die Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen erhöht den Anreiz zu systemdienlichem Verhalten (Bilanzkreis-treue analog Deutschland) und schafft zudem ein level playing field für alle Anlagen-größen.
- Netzverlustentgelt abschaffen und ins Netznutzungsentgelt integrieren.
- Abschaffung der tariflichen Doppelbelastung von Stromspeichern, in dem gesetzlich anerkannt wird, dass die Einspeicherung kein Endverbrauch ist.

- Definition „Speicher“ in allen relevanten Rechtsgrundlagen, Festlegung der unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Speichertechnologien, Tarifierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Systembedeutung.
- Marktbasierte Beschaffung/Vergütung von Flexibilität und Speicherleistung.

Über diese Maßnahmen hinaus sollen jene zukunftsweisenden Geschäftsfelder, die im Zuge der Energiewende als gesellschaftlich wünschenswert angesehen werden (wie etwa Demand Response, E-Mobility, dezentrale Erzeugung, Energieeffizienz etc.) nicht durch tarifliche Maßnahmen - hier sind etwa Pauschalen bzw. Fixkomponenten zu nennen - behindert, sondern vielmehr in ihrer Entwicklung hin zur Marktfähigkeit unterstützt werden.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

Ad 3.1 Netznutzungsentgelt

Die ECA plant den Anteil fixer Komponenten auf bis zu 40%, was dem Capex-Anteil an den Netzkosten entspricht, schrittweise zu erhöhen. Von der ECA wird dabei auf die deutsche Diskussion verwiesen, wonach eine Anhebung des Leistungsanteils auf niedrigen Netzebenen erfolgen soll, aber eine Absenkung auf den höheren.

Grundsätzlich steht VERBUND einer moderaten Anhebung des Leistungsanteils auf den unteren Netzebenen und insbesondere auf Netzebene 7 nicht ablehnend gegenüber. Der Sondertarif für Demand Response soll aber beibehalten bzw. ausgeweitet werden, damit die Bereitstellung von Flexibilität weiterhin honoriert wird.

In jedem Fall ist bei einer Erhöhung des Leistungsanteils und bei Fixkomponenten darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Entwicklung hin zum Prosumer nicht behindert oder gar verhindert wird, indem durch eine zu hohe Tarifbelastung die Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten individuellen Maßnahmen (erneuerbare Eigenerzeugung, dezentrale Speicherung, Elektromobilität) nicht mehr gegeben ist.

Ad 3.2 Netzverlustentgelt

Derzeit ist das Verlustentgelt aufgrund seiner Pauschalität weder verursachungsgerecht noch setzt es ökonomisch effiziente Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkeinsatz. Derzeit belastet es bloß die Erzeuger und verursacht ihnen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Nachbarländern.

VERBUND spricht sich aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt für eine Kostenentlastung der inländischen Erzeugung aus und fordert eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt.

Stromspeicher sind keine klassischen Endverbraucher, besteht ihre grundsätzliche Aufgabe doch darin, dafür zu sorgen, dass der zeitlich inkongruente Anfall von

Erzeugung und Verbrauch ausgeglichen wird – und damit sollten sie auch grundsätzlich von entnehmerseitigen Netzentgeltkomponenten befreit werden.

Ad 3.3 Anschlussentgelte

Auch wenn die Argumentation der ECA durchaus nachvollziehbar ist, sieht VERBUND eine Abschaffung des Netzbereitstellungsentgelts mit entsprechender Ausweitung des Netzzutrittsentgelts um einen pauschalen Anteil kritisch, würde es doch zu einer weiteren Erhöhung der G-Komponente führen. Nur wenn die Erzeugung von der angedachten „Netzbereitstellungspauschale“ befreit wäre, könnte dieser Verschlankung der Entgeltestruktur zugestimmt werden.

Bei dem unter 3.3.2 angesprochenen Netzzutrittsentgelt wird von einem zusätzlichen pauschalierten Anteil zur Abdeckung der Kosten für allgemeine kapazitätserweiternde Maßnahmen gesprochen, weil es sonst zur möglichen Ungleichbehandlung von Entnehmern, abhängig von der bereits vorhandenen Infrastruktur, käme. Eine solche generelle Pauschalierung wäre nicht verursachungsgerecht und würde zudem gesellschaftlich erstrebenswerte Investitionen in private erneuerbare Erzeugung bestrafen. Etwaige Pauschalen würden auch die technologisch zukunftsweisenden Entwicklungen im Bereich der dezentralen Erzeugung und Speicherung erheblich erschweren.

Aus unserer Sicht greift das Argument der ECA, wonach Einspeiser keinen Beitrag für die Bereitstellung des Netzes leisten würden, dort zu kurz, wo Einspeiser bereits Entnehmer sind (Prosumer). Hier verursacht die Einspeisung keine zusätzlichen Kosten, solange die Leistung der Erzeugungsanlage nicht über der bereits vorhandenen maximalen Entnahmekapazität liegt. In diesem Falle entsteht aus unserer Sicht auch keine neue bzw. zusätzliche Netznutzung und es werden auch keine zusätzlichen Netzausbaukosten verursacht.

Aus diesen Gründen plädiert VERBUND für eine Beibehaltung des Status Quo, also Aufrechterhaltung der beiden Entgeltkomponenten. Sollte jedoch eine Pauschale eingeführt werden, so sind Erzeuger davon auszunehmen. Jedenfalls wäre sie technologieneutral zu gestalten und so zu dimensionieren, dass sie Kleinstanlagen nicht verhindert. Ein eventuelle Grenze könnte bei <10 kW_{peak} eingezogen werden.

Um der Marktdurchdringung der Elektromobilität Vorschub zu leisten und den Ausbau der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur entsprechend anzureizen, der auch durch die EU-Richtlinie über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorgegeben wird, sollte für den Netzanschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine kostenoptimierte Lösung in Abstimmung mit den Netzbetreibern erarbeitet werden. Ziel muss es sein, die derzeit einen forcierten Ausbau bremsende Belastung mit Anschlussentgelten erheblich zu reduzieren.

Ad 3.4 Messentgelte

Die ECA schlägt eine Integration des Messentgeltes in das Netznutzungsentgelt vor. Dadurch würde die derzeit bestehende Möglichkeit des Energielieferanten bzw. des Anbieters von neuen Energiedienstleistungen, einen Smart Meter beizustellen, weiter erschwert bzw. verunmöglicht. Darüber hinaus ginge durch eine solche Abschaffung des Messentgeltes Transparenz verloren, was sich zu einem schleichenden Kostentreiber entwickeln könnte, weil Erhöhungen bei Messentgelten im großen Kostenblock Netznutzungsentgelt untergehen würden.

Im Sinne der Markttransparenz und um die Implementierung von wünschenswerten Dienstleistungen wie Smart Home oder Demand Response nicht zu behindern, spricht sich VERBUND für eine Beibehaltung dieser Entgeltkomponente aus.

Ad 3.5 Systemdienstleistungsentgelt (SDL)

Praktisch alle der für Österreichs Erzeugungsunternehmen wettbewerblich relevanten Länder verzichten auf eine G-Komponente. Bei den erzeugerseitigen Entgeltkomponenten in Österreich nimmt das SDL-Entgelt ob seiner Größenordnung eine herausragende Stellung ein. VERBUND hat vielfach auf die überbordende und in keinsten Weise verursachungsgerechte Belastung der Erzeugung mit SDL-Entgelt hingewiesen. Dies wird auch ausführlich im Gutachten von Consentec betreffend erzeugungsseitige Aspekte der Weiterentwicklung der Netzentgelte dargestellt.

Wir betonen, dass die Aufbringung von 78 % der Kosten der Sekundärregelung und Ausfallsreserve durch das Systemdienstleistungsentgelt weder eine verursachungsgerechte noch faire Kostenaufteilung sondern letztlich eine willkürliche Festlegung darstellt. Es ist höchste Zeit den 78:22 Aufteilungsschlüssel des Paragraphen 69 EIWOG 2010 den Erfordernissen des heutigen Strommarktes anzupassen.

Eine Verrechnung über die Ausgleichsenergie in der Bilanzgruppe würde eine solche verursachergerechte Abrechnung ermöglichen. Verbraucher und Erzeuger würden je nach Abweichung vom Fahrplan das SDL-Entgelt entrichten und die österreichischen Erzeuger tragen dann auf diesem Wege die ihr zurechenbaren Kosten. Die Stärkung der Verantwortung der Bilanzgruppe, ähnlich dem deutschen Ansatz, brächte wesentliche Verbesserungen mit einem starken Lenkungseffekt. Die Kostentragung durch die Bilanzgruppen würde das Ausgleichsenergiesystem unattraktiver für potenzielle Spekulation machen und einen Anreiz zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit liefern. Eine in der Folge verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des 24/7-Intraday-Handels könnte eine wirtschaftlich effiziente Möglichkeit der Bilanzgruppen zur Kostensenkung aus dem Titel Ausgleichsenergie darstellen. Durch die verstärkte Teilnahme von Industrieanbietern und das zunehmende grenzüberschreitende Netting von Regelzonen ist überdies ein weiteres Absinken der Ausgleichsenergiekosten wahrscheinlich.

Eine Absenkung oder Aufhebung der 5 MW Grenze würde VERBUND begrüßen, temporär könnte eine Bagatellgrenze für private Kleinsterzeuger (Prosumer) sinnvoll sein.

Ad 3.6 Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke und Regelreserve

VERBUND hat immer betont, dass die seit 1. Jänner 2009 bestehende Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke (generell Stromzwischen speichern) reformiert werden muss, wirkt sie sich doch negativ auf das Gesamtsystem aus. Der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und Integration der Erneuerbaren darf nicht durch eine übermäßige regulatorische Kostenbelastung konterkariert werden. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Doppelbelastung der Speicher wird auch auf EU-Ebene von diversen Stakeholdern regelmäßig in Frage gestellt und eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Netzentgeltsysteme zur Vermeidung von Marktverzerrungen als sinnvoll erachtet.

Grundsätzlich sollten Speicher von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Ausspeicherung aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt, sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch. Wenn überhaupt, dann könnte höchstens der bei diesem Speicherprozess aufgetretene Effizienzverlust als Endverbrauch gewertet und mit entnehmerseitigen Entgelten belastet werden.

Derzeit sind neue Pumpspeicher bis 2020 von der Zahlung des Netznutzungs- und Netzverlustentgelts befreit. Um die Wettbewerbsfähigkeit dieser für das Energiesystem so wichtigen flexiblen Erzeugungstechnologie nicht zu konterkarieren und im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU, sollte diese derzeit zeitlich befristete Freistellung auf alle Pumpspeicher, also auch auf bestehende, langfristig ausgeweitet werden.

Der gesonderte Netztarif für Anbieter von negativer Regelenergie wurde schon bei seiner Einführung von VERBUND begrüßt. Die systemdienliche Funktion dieser Serviceleistung rechtfertigt einen speziellen Tarif und stellt sicher, dass Endverbraucher zu gleichen Bedingungen wie Pumpspeicherkraftwerke Regelenergie anbieten können. Dieses Level Playing Field ist für einen fairen Wettbewerb von zentraler Bedeutung und sollte auf alle Netzkomponenten angewendet werden. Folglich sieht VERBUND auch eine Ausweitung dieses Tarifs auf die Netzebene 7 positiv. In diesem Zusammenhang sei betont, dass jegliche Beschaffung von Flexibilität aus Gründen der Kosteneffizienz immer marktbasierend erfolgen soll.

Der Diskussionsbeitrag der ECA, dass bei „Abschaffung des Entgelts auch die Sonderregelung für Pumpstrom“ abzuschaffen sei, ist völlig abzulehnen, weil seine Umsetzung im Hinblick auf den weiteren Zuwachs volatiler Erzeugungsformen massive negative Auswirkungen sowohl auf die Netz- als auch Systemstabilität hätte.

Die Erbringung von Regelenergie ist zwar primär eine systemdienliche Dienstleistung, kann aber durchaus auch netzdienliche Effekte haben. Aufgrund der zu erwartenden steigenden volatilen Einspeisung kann man davon ausgehen, dass die Bedeutung von Flexibilität und damit auch Regelenergie weiter steigen wird. Energiespeicher, insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, können diese Flexibilität für den Netzbetreiber auch in kritischen Situationen kurzfristig zur Verfügung stellen.

Angesichts dieser zunehmenden Bedeutung von Speichern, meinte eine hochrangige Vertreterin der GD Energie der Europäischen Kommission bei einer Veranstaltung in Brüssel kürzlich, dass es durchaus Sinn machen könnte, für Speicher eine eigene Asset-Klasse zu schaffen und dabei zu unterscheiden, ob die Speicherung bloß eine einseitige Umwandlung (bspw. Heißwasserboiler) darstellt oder ob eine Rückwandlung in Strom erfolgt. Je nachdem in welche Energieform ausgespeist wird, sind Speicher bezüglich ihrer Entnehmer-/Endverbraucherfunktion anders zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sehen wir jedenfalls eine Gleichbehandlung aller Speicher, welche letztlich wieder Strom in das System abgeben, als unumgänglich an.

Ad 3.8 Überlegungen zu geänderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Die im Kapitel 3.8.1 „Demand Side Management & Flexibility“ angesprochene Vermeidung von Lastspitzen sollte aus VERBUND Sicht marktbasiert erfolgen. Vermiedener Netzausbau durch intelligentes Demand Side Management soll monetär bewertet und es somit Dritten ermöglicht werden, Netzdienstleistungen wirtschaftlich anzubieten. Es ist zu betonen, dass die Beschaffung von Netzdienstleistungen allgemein, ebenso wie Flexibilität und Speicherleistung im Speziellen, marktbasiert erfolgen muss. Eine direkte Beschaffung dieser Leistungen außerhalb des jeweiligen Marktes durch Netzbetreiber würde zu nicht wünschenswerten Verwerfungen und Marktverzerrungen führen, da der Netzbetreiber anderenfalls indirekt in die Nachfrage eingreift.

Im Kapitel 3.8.2.1 befasst sich die ECA mit der Einführung von Smart Meter (SM) und der Leistungsmessung. Es ist zu betonen, dass über eine bundeseinheitliche Lösung für klare Anforderungskriterien für SM gesorgt werden soll und dass die Abrechnung der SM-Kosten in einem eigenen Kostenblock (Messentgelt) erfolgen muss. Bei einer Integration des Messentgelts in das Netznutzungsentgelt ginge Markttransparenz in erheblichem Umfang verloren. Ein im Verhältnis kleiner Kostenblock würde in einen weitaus größeren integriert werden. Veränderungen des Kostenblockes Messentgelt werden somit prozentual durch die wesentlich höhere Basis verwässert. Zudem soll aber auch die Implementierung von zukunftsweisenden effizienzsteigernden Dienstleistungen, wie etwa Smart Home, Visualisierungen oder Demand Response, nicht behindert werden, indem Haushaltskunden zur Verwendung von für diese Anwendungen sub-optimal tauglichen SM angehalten werden. Ergänzend kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass SM-Daten auch Dienstleistungsanbietern österreichweit in der Qualität, wie sie bei Netzbetreibern vorhanden sind (Dateninhalte, zeitliche Aktualisierungen usw.), zur Verfügung gestellt werden sollen. Andernfalls wären hier Dienstleistungsanbieter im Vergleich zu Netzbetreibern bei der Realisierung neuer Services benachteiligt bzw. deren Serviceangebote nicht konkurrenzfähig.

Mit der Implementierung von SM hätten Netzbetreiber mit Zustimmung des Kunden die Möglichkeit Tarife leistungsmäßig als auch zeitlich zu gestalten. ECA empfiehlt im Kapitel 3.8.2.4 die Vereinheitlichung von Tarifzeiten und eine Neudefinition des unterbrechbaren Entgelts. VERBUND empfiehlt bei der Anhebung der Leistungskomponente mit Augenmaß vorzugehen, um sprunghafte Anstiege bei einzelnen Kunden zu vermeiden.

Ad 3.8.3 Netzkostentragung bei Überschusseinspeisern

Unbestritten positiv ist die politische Absicht, alternative Erzeugungsformen rasch an den Markt heranzuführen, sie also auch an den Kosten verursachungsgemäß zu beteiligen. Derzeit hätte jedoch die Einführung einer Pauschale für Überschusseinspeiser in Höhe von rund 30-35 Euro p.a. bei einer Leistung von etwa 5kWpeak selbst auf der NE 7 nur marginale Entlastungswirkung auf Netznutzungs- und Netzverlustentgelt. Gleichzeitig aber würde die ohnehin wirtschaftlich schwierig darstellbare Errichtung von PV im privaten Bereich zusätzlich erschwert. Somit ist abzuwägen, ob der momentan überaus geringe monetäre Nutzen einer solchen Pauschale rechtfertigt, dass die politisch gewünschte stärkere Ökologisierung und Dezentralisierung des Energiesystems erschwert wird. Weiters ist fraglich, ob ein derartiger Spezialtarif für eine derzeit noch sehr begrenzte Kundengruppe nicht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auslösen würde.

Die angesprochene Befreiung von der Zahlung der Pauschale bei Einräumung der Möglichkeit zur jederzeitigen Abschaltung wäre eine Anreizmöglichkeit - in Anbetracht des dafür notwendigen technischen Equipments ist jedoch die Frage der Kostentragung zentral. Muss der Einspeiser für die Regelanlage aufkommen, relativiert sich der tarifliche Einspareffekt und würde damit wenig attraktiv. Einen zusätzlichen Anreiz könnte auch die Befreiung abschaltbarer Anlagen von anderen Pauschalen oder Abgaben/Umlagen darstellen.

Da der Anteil von Kleinstanlagen am Erzeugungsmix momentan noch marginal ist, aber stetig wächst, schlägt VERBUND bei Einführung einer Pauschale eine zeitlich befristete Ausnahme für Privatanlagen mit einer Anschlussleistung < 10 kWpeak vor.

3.8.4 Soziale Aspekte der Tarifierung

Aus Sicht von VERBUND können sozialpolitische Aufgaben weder über Netztarife im Speziellen noch über die Energiepolitik im Allgemeinen zufriedenstellend gelöst werden können. Daher empfehlen wir, sozial Schwache über den effizienteren Weg der Sozialgesetzgebung zu unterstützen.

Kontakt:
VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, Mai 2016